

Verfassung

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

=====

02-Verf-2012		Ausgegeben in Dresden, <u>den 12. März 2012</u>		2. Ausgabe
--------------	--	---	--	------------

Inhalt

Präambel	Seite 1
Erster Abschnitt : Grundsätzlicher Aufbau und Aufgaben	
Artikel 1 : Das Grundrecht	Seite 1
Artikel 2 : Völkerrechtlicher Rahmen	Seite 2
Artikel 3 : Menschenrecht	Seite 2
Artikel 4 : Ermächtigung	Seite 2
Artikel 5 : Erweiterungsklausel	Seite 2
Artikel 6 : Räumlicher Geltungsbereich	Seite 3
Artikel 7 : Sachlicher Geltungsbereich	Seite 3
Artikel 8 : Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
Artikel 9 : Die staatlichen Organe	Seite 4
Artikel 10 : Finanzwesen	Seite 4
Artikel 11 : Militär	Seite 4
Artikel 12 : Besondere Ziele	Seite 5
Zweiter Abschnitt : Religion und Religionsgesellschaften	
Artikel 13 : Gleichstellung der Weltreligionen	Seite 5
Artikel 14 : Glaubens- und Gewissensfreiheit	Seite 6
Artikel 15 : Religionsfreiheit	Seite 6
Artikel 16 : Religionsgesellschaften	Seite 6
Artikel 17 : Eigentumsgewährleistung	Seite 7
Artikel 18 : Feiertage	Seite 7
Artikel 19 : Bedürfnis nach religiöser Handlungen.....	Seite 7
Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Übergangs- und Schlußbestimmung	Seite 7

Präambel

[15. Februar 2012]

1.) [1] Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, vor dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied der vereinten Nationen dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich der Unterzeichnende, Kraft Seiner verfassungsgebenden Gewalt, diese Verfassung geben.

[2] Mit dieser Verfassung gibt sich die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, proklamiert am 16.12.2011 gemäß UN Resolution A/RES/56/83, generalbevollmächtigt durch Limant Dirk Per, der natürlichen Person nach BGB § 1, in freier Selbstbestimmung, den gesetzlichen Rahmen um sowohl im Inneren wie auch im Äußeren, vollumfänglich handlungsfähig zu sein.

[3] Als Deutscher, als Teil eines deutschen Volkes, eines am Boden liegenden Deutschen Reiches, das durch die Siegermächte des 2. Weltkrieges treuhänderisch verwaltet wird, ist es oberstes Ziel dieser Verfassung, unter Wahrung der natürlichen Menschenrechte, ein Friedensvertrag für die Deutschen, für das gesamte deutsche Volk herbeizuführen. Einem Deutschen Reich die Verfassung zu geben, mit der sich freie Menschen, kreativ frei von äußerer Gewalt entfalten, Leben und Wirken können.

Erster Abschnitt : Grundsätzlicher Aufbau und Aufgaben

Artikel 1

Das Grundrecht

[15. Februar 2012]

- 1.) Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- 2.) Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- 3.) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebungen, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

Völkerrechtlicher Rahmen

[15. Februar 2012]

- 1.) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT stellt als Völkerrecht(s)subjekt den völkerrechtlichen Rahmen der natürlichen Person Limant, Dirk Per dar.
- 2.) Der Begriff „Völkerrecht“ im Sinne dieser Verfassung, bezieht sich auf das zu schaffende, neue Völkerrecht. Auf bestehendes, faktisches Kriegsrecht wird grundsätzlich nur hilfsweise und aus der faktischen Notwendigkeit Bezug genommen.
- 3.) Im bestehenden faktischen Völkerrecht nimmt die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT den Status eines Staates für sich in Anspruch.
- 4.) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 5 dieser Verfassung, gelten Absatz 1 und 2 analog.

Artikel 3

Menschenrecht

[15. Februar 2012]

- 1.) Das höchste Gut im Rahmen dieser Verfassung ist der natürliche Mensch als Teil der universellen Schöpfungskraft.
- 2.) Die Würde und Gesundheit des Menschen ist unter allen Umständen zu wahren.
- 3.) Jeder Mensch hat das Recht seine Meinung ungehindert zu äußern. Eine Zensur findet unter keinen Umständen statt.
- 4.) Alle Menschen sind gleichberechtigt. Damit wird ausdrücklich jede Form der Immunität ausgeschlossen.

Artikel 4

Ermächtigung

[15. Februar 2012]

- 1.) Limant, Dirk Per ist die höchste Instanz in der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, und ist ermächtigt Gesetze, Verwaltungsvorschriften und weitere Regelwerke zu erlassen.
- 2.) Limant, Dirk Per ist ermächtigt hoheitlich tätig zu sein und völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen zu schließen.

- 3.) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT hat die volle Hoheit über Währung, Versorgung, Kommunikation und sonstige öffentliche Angelegenheiten, welche in gesonderten Gesetzen nach Bedarf bestimmt werden.
- 4.) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 5 dieser Verfassung, eröffnet sich die Möglichkeit diese Ermächtigung oder Teile daraus neu zu ordnen. Auf schriftliche Bitte muß der gemäß Absatz 1 Bevollmächtigte darüber mit den Bittstellern beraten.

Artikel 5

Erweiterungsklausel

[15. Februar 2012]

- 1.) Diese Verfassung läßt es offen, nach Bedarf weitere natürliche Personen, juristische Personen und Völkerrecht(s)subjekte oder sonstige Gruppen dauerhaft oder zeitlich begrenzt aufzunehmen.
- 2.) Die Entscheidung darüber erfolgt grundsätzlich immer über eine Abstimmung der sich unter dieser Verfassung befindlichen Menschen. Die Abstimmungsmodalitäten werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.

Artikel 6

Räumlicher Geltungsbereich

[15. Februar 2012]

- 1.) Diese Verfassung gilt auf dem Grund und Boden der von natürlichen Person Limant, Dirk Per erworben, gemietet oder sonst wie besetzt wird.
- 2.) Im Falle einer dynamischen oder zeitlich begrenzten Besetzung, gilt diese Verfassung in einem Radius von 5 Metern um die natürliche Person Limant, Dirk Per herum.
- 3.) Im Falle der Aufnahme weiterer natürlicher Personen, juristischer Personen, Völkerrecht(s)subjekte oder sonstiger Gruppen gemäß Artikel 5 gelten Absatz 1 und 2 analog.

Artikel 7

Sachlicher Geltungsbereich

[15. Februar 2012]

- 1.) Sachlich gilt diese Verfassung für alle Belange der natürlichen Person Limant, Dirk Per, wie für die der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.
- 2.) Dies bezieht sich auch auf das gesamte Eigentum der natürlichen Person Limant, Dirk Per, wie auf das der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.
- 3.) Im Falle der Aufnahme weiterer natürlicher Personen, juristischer Personen, Völkerrecht(s)subjekte oder sonstiger Gruppen gemäß Artikel 5, gelten Absatz 1 und 2 analog.

Artikel 8

Gesetzliche Grundlagen

[12. März 2012]

- 1.) Als vorläufige, gesetzliche Grundlage wird nach den folgend aufgelisteten Gesetzen verfahren. Dem RuStAG der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Stand vom 01. März 2012 und nach dem Gesetzbuch der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im

aktuellen Stand.

- 2.) Diese Gesetze und Verordnungen können nach Bedarf angepasst werden.
- 3.) Das Recht auf die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung bleibt davon unberührt.
- 4.) Gesetze und sonstige Regelungen, sowie deren Änderung, erlangen Rechtswirksamkeit mit ihrer offiziellen Bekanntmachung im Gesetzblatt.
- 5.) Gesetze und Verordnungen sind derart weiter zu entwickeln, daß diese vom Umfang auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache und klar verständlich zu verfassen.
- 6.) Gesetze sollen in der Hauptsache der Regelung des Miteinander dienen und nur in zweiter Linie der Sanktionierung und Bestrafung von Fehlverhalten.
- 7.) Externe Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln können nur durch explizite, völkerrechtliche Verträge oder durch Anerkennung durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Eingang in dieses Verfassungsrecht erlangen.

<u>[12. März 2012]</u>	<u>[15. Februar 2012 – 12. März 2012]</u>
<p>1.) Als vorläufige, gesetzliche Grundlage wird nach den folgend aufgelisteten Gesetzen verfahren. Dem RuStAG der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Stand vom 01. März 2012 und nach dem Gesetzbuch der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im aktuellen Stand.</p> <p>2.) Diese Gesetze und Verordnungen können nach Bedarf angepasst werden.</p> <p>3.) Das Recht auf die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung bleibt davon unberührt.</p> <p>4.) Gesetze und sonstige Regelungen, sowie deren Änderung, erlangen Rechtswirksamkeit mit ihrer offiziellen Bekanntmachung im Gesetzblatt.</p> <p>5.) Gesetze und Verordnungen sind derart weiter zu entwickeln, daß diese vom Umfang auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache und klar verständlich zu verfassen.</p> <p>6.) Gesetze sollen in der Hauptsache der Regelung des Miteinander dienen und nur in zweiter Linie der Sanktionierung und Bestrafung von Fehlverhalten.</p> <p>7.) Externe Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln können nur durch explizite, völkerrechtliche Verträge oder durch Anerkennung durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Eingang in dieses Verfassungsrecht erlangen.</p>	<p>1.) Als vorläufige, gesetzliche Grundlage wird nach den folgend aufgelisteten Gesetzen verfahren. Dem RuStAG des Deutschen Reichs im Stand vom 27. Juli 1914 und nach dem Gesetzbuch der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im aktuellen Stand.</p> <p>2.) Diese Gesetze und Verordnungen können nach Bedarf angepasst werden.</p> <p>3.) Das Recht auf die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung bleibt davon unberührt.</p> <p>4.) Gesetze und sonstige Regelungen, sowie deren Änderung, erlangen Rechtswirksamkeit mit ihrer offiziellen Bekanntmachung im Gesetzblatt.</p> <p>5.) Gesetze und Verordnungen sind derart weiter zu entwickeln, daß diese vom Umfang auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache und klar verständlich zu verfassen.</p> <p>6.) Gesetze sollen in der Hauptsache der Regelung des Miteinander dienen und nur in zweiter Linie der Sanktionierung und Bestrafung von Fehlverhalten.</p> <p>7.) Externe Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln können nur durch explizite, völkerrechtliche Verträge oder durch Anerkennung durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Eingang in dieses Verfassungsrecht erlangen.</p>

Artikel 9

Die staatlichen Organe

[15. Februar 2012]

- 1.) Im Gründungszeitpunkt werden alle staatlichen Organe, gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verfassung besetzt und vertreten.
- 2.) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 5 dieser Verfassung, wird darüber beraten ob und in welcher Art und Weise diese Aufgaben und Funktionen neu verteilt werden. Änderungen werden öffentlich im Gesetzblatt bekannt gemacht.
- 3.) Im Falle des Entstehens von komplexeren Strukturen, ist darauf hin zu arbeiten, daß staatliche Organe soweit möglich Regional entstehen und durch regionale Wahlen und Abstammungen geschaffen und besetzt werden.

- 4.) Führt die Erweiterung gemäß Artikel 5 dieser Verfassung dazu, daß mehr als 100 natürliche Personen oder Körperschaften oder Gruppen in den Bereich dieser Verfassung gelangt sind. so ist gemeinschaftlich ein angepasster Verfassungsentwurf zu entwickeln und darüber abzustimmen. Dabei hat der gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verfassung Ermächtigte ein vollumfängliches Vetorecht und muß zur Umsetzung der vorbereiteten Verfassungsänderung unabdingbar seine Zustimmung geben.

Artikel 10

Finanzwesen

[15. Februar 2012]

- 1.) Tritt eine Erweiterung gemäß Artikel 5 dieser Verfassung ein, so ist mit den neu hinzugekommenen natürlichen Personen, juristischen Personen, Völkerrecht(s)subjekten oder Gruppen eine Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der verfassungsmäßigen Aufgaben zu treffen.
- 2.) Die getroffene Regelung ist offiziell im Gesetzblatt zu verkünden.

Artikel 11

Militär

[15. Februar 2012]

- 1.) Die Aufstellung militärischer Einheiten ist nicht vorgesehen. Sollte als Folge des Artikel 5 dieser Verfassung die Notwendigkeit einer Verteidigung erwachsen, so kann eine reine Verteidigungsarmee, nach dem Vorbild der Schweiz erstellt werden.
- 2.) Sämtliche Entscheidungen in diesem Bereich bedürfen immer der Zustimmung aller unter dieser Verfassung lebenden Menschen. Die Zustimmung gilt dabei als erteilt, wenn 80 Prozent der abgegebenen Entscheidungen zustimmend sind.

Artikel 12

Besondere Ziele

[15. Februar 2012]

- 1.) Mitwirkung an der Schaffung eines neuen, natürlichen Menschenrechtes, welches das bestehende, korrupte Kriegerrecht ablöst und die Grundlage für ein neues Völkerrecht und das friedliche Zusammenleben der Völker bildet.
- 2.) Die Mitwirkung und die Unterstützung zur der Ratifizierung eines Friedensvertrages, welcher das bestehende Kriegerrecht ablöst und die Voraussetzung für ein vom deutschen Volk gewählte Verfassung ist.
- 3.) Mitwirkung an der Neugründung eines Deutschen Reichs, welches faktisch zwar vorhanden aber mit dem bestehenden Kriegerrecht nicht mehr heilbar, beziehungsweise nicht mehr in Handlungsfähigkeit zu bringen ist. Dieses „neue“ Deutsche Reich muß also neu konstituiert werden, was faktisch unter dem bestehenden „Völkerrecht“ / Kriegerrecht nicht mehr realisierbar erscheint.
- 4.) Alle Völker dieser Welt haben ein Recht auf einen eigenen souveränen Staat, und dieses Recht ist für das deutsche Volk seit dem 08.Mai 1945 nicht mehr vorhanden. Daher ist es ein Verfassungsziel, den völkerrechtlichen Rahmen im Zusammenwirken mit allen Völkern dieser Welt zu schaffen. Das deutsche Volk soll wieder sein eigenes Land zurück bekommt, um darin nach seinem Willen zu leben und zu wirken.

5.) Da auch andere Länder und Staaten in ihrer Souveränität bedroht sind, ist eine internationale Zusammenarbeit zu fördern.

6.) Dieses Handeln ist ein Verfassungsgebot.

Zweiter Abschnitt : Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 13

Gleichstellung der Weltreligionen

[12. März 2012]

Die als Weltreligionen bezeichneten Religionsgemeinschaften sind in Ihrem Wirkungskreis und in Ihrer Glaubensbewegung gleichgestellt.

Artikel 14

Glaubens- und Gewissensfreiheit

[12. März 2012]

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 15

Religionsfreiheit

[12. März 2012]

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 16

Religionsgesellschaften

[12. März 2012]

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 17

Eigentumsgewährleistung

[12. März 2012]

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 18

Feiertage

[12. März 2012]

Die von den Weltreligion anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt.

Artikel 19

Bedürfnis nach religiöser Handlungen

[12. März 2012]

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst, Seelsorge oder sonstigen religiösen Handlungen in den Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangs- und Schlußbestimmungen

[12. März 2012]

- 1.) Diese Verfassung tritt mit der Proklamation der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, auch rückwirkend, zusammen in Kraft.

Änderungen werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

- 2.) Diese Verfassung stellt ein Provisorium dar, welches aus dem faktisch bestehenden Kriegszustand, welcher ein Weltkrieg ist, erwachsen ist. Wird dieser Weltkrieg beendet, so ist zu prüfen, ob diese Beendigung tatsächlich wirksam ist und ob diese Verfassung dann noch eine Existenzberechtigung hat.

<u>[12. März 2012]</u>	<u>[15. Februar 2012 – 12. März 2012]</u>
<p>(<i>weggefallen</i>)</p> <p><i>Übergangs- und Schlußbestimmungen</i> [15. Februar 2012]</p> <p>1.) Diese Verfassung tritt mit der Proklamation der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, auch Rückwirkend, zusammen in Kraft. Änderungen werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.</p> <p>2.) Diese Verfassung stellt ein Provisorium dar, welches aus dem faktisch bestehenden Kriegszustand, welcher ein Weltkrieg ist, erwachsen ist. Wird dieser Weltkrieg beendet, so ist zu prüfen, ob diese Beendigung tatsächlich wirksam ist und ob diese Verfassung dann noch eine Existenzberechtigung hat.</p>	<p>Artikel 13</p> <p><i>Übergangs- und Schlußbestimmungen</i> [15. Februar 2012]</p> <p>1.) Diese Verfassung tritt mit der Proklamation der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, auch Rückwirkend, zusammen in Kraft.</p> <p>2.) Diese Verfassung stellt ein Provisorium dar, welches aus dem faktisch bestehenden Kriegszustand, welcher ein Weltkrieg ist, erwachsen ist. Wird dieser Weltkrieg beendet, so ist zu prüfen, ob diese Beendigung tatsächlich wirksam ist und ob diese Verfassung dann noch eine Existenzberechtigung hat.</p>

Dresden, den 12. März 2012

.....

Als Mensch,
Als natürliche Person,
Generalbevollmächtigter,
Limant, Dirk Per